



Umweltkommission Sektion Bern

Reglement über den Klimafonds

Name	Art. 1 Die Sektion Bern des Schweizer Alpen Clubs (SAC) unterhält einen Klimafonds.
Zweck	Art. 2 Dieser dient dazu, eigenständige Projekte, Einrichtungen und Aktionen zur Kompensation oder Verminderung der klimaschädlichen Auswirkungen von SAC-Aktivitäten zu finanzieren. Die Projekte, Einrichtungen und Aktionen führen zu einer Reduktion des CO ₂ -Ausstosses gegenüber der aktuellen Situation.
Fondsmittel	Art. 3 Der Klimafonds wird gespeisen durch: a) einen freiwilligen jährlichen Beitrag von fünf Franken pro Mitglied bzw. zehn Franken pro Familie. b) Zuwendungen, Schenkungen und Legate.
Zuständigkeit	Art. 4 Die Umweltkommission erarbeitet und/oder begleitet die Projekte. Für die Verwendung der Fondsmittel wird beim Vorstand ein entsprechender Antrag gestellt.
Verwaltung	Art. 5 Der Klimafonds wird vom Finanzverantwortlichen der Sektion verwaltet.
Auflösung	Art. 6 Bei Auflösung des Fonds wird ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte der JO und FaBe des SAC Bern überwiesen. Die Mittel sollen zur Umweltbildung eingesetzt werden.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement wurde am 2. September 2020 von der Vereinsversammlung erlassen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.